



Vf. 37-IVa-21

München, 4. Juni 2024

**Maßnahmen der Landtagspräsidentin zur Pandemiebewältigung im Maximilianeum
im April 2021**

Pressemitteilung

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 21. Mai 2024**

über eine zwischen der AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag und vier ihrer (zum Teil ehemaligen) Abgeordneten (Antragsteller) gegenüber dem Bayerischen Landtag und seiner Präsidentin (Antragsgegner) geführten Verfassungsstreitigkeit über die Frage, ob das Schreiben/die Allgemeinverfügung der Landtagspräsidentin vom 14. April 2021 sowie deren am 19. April 2021 in Kraft getretene 3. Anordnung und Dienstanweisung („Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des ‚Corona-Virus‘ bedingten besonderen Situation vom 25. März 2021, geändert am 14. April 2021“) verfassungsmäßige Rechte der Antragsteller verletzt haben.

Mit Entscheidung vom 21. Mai 2024 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einem Organstreitverfahren einen Antrag der AfD-Landtagsfraktion sowie mehrerer ihr bei Verfahrenseinleitung angehörender Abgeordneter (Antragsteller zu 1 bis 5) abgewiesen, der auf die Feststellung einer Verletzung der Rechte der Antragsteller aus dem freien Mandat (Art. 13 Abs. 2 BV) sowie von sonstigen organschaftlichen Rechten durch vorübergehend geänderte Anordnungen der Präsidentin des Bayerischen Landtags (Antragsgegnerin zu 1) zur Pandemiebewältigung im Maximilianeum im April 2021 gerichtet war.

Aufgrund der Änderungen durch die Allgemeinverfügung vom 14. April 2021 war von den Abgeordneten bei parlamentarischen Sitzungen seit dem 19. April 2021 bis einschließlich 31. Mai 2021 insbesondere grundsätzlich auch am Platz – nicht aber am Redepult oder

Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php

bei Wortbeiträgen vom Platz – eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wobei dort eine medizinische Gesichtsmaske ausreichte. Abgeordneten, die von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit waren, wurde der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur noch gewährt, wenn sie über ein aktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügten.

Der bei Einleitung des Verfahrens gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 6. Mai 2021 abgewiesen (vgl. Pressemitteilung vom 22. April 2021, <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/37-iva-21-pressemitt-entscheidung.e.pdf>).

Mit der aktuellen Entscheidung vom 21. Mai 2024 hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag in der Hauptsache abgewiesen. Dieser war gegenüber dem Bayerischen Landtag (Antragsgegner zu 2) unzulässig, gegenüber der Landtagspräsidentin nur teilweise zulässig und insoweit unbegründet. Weder durch die Anordnung einer erweiterten Maskenpflicht für Sitzungen im Plenarsaal, in Ausschüssen und anderen parlamentarischen Sitzungen noch durch die Regelung zur „Testpflicht“ für vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreite Abgeordnete wurden die Organrechte der Antragsteller aus Art. 13 Abs. 2 und Art. 16 a BV verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat seine grundsätzlichen Maßstäbe zur Beurteilung derartiger Maßnahmen der Landtagspräsidentin aus seiner Entscheidung vom 25. Oktober 2023 (Vf. 70-IVa-20), welche Anordnungen zur Pandemiebewältigung im Maximilianeum im Jahr 2020 betraf (vgl. Pressemitteilung vom 25. Oktober 2023, <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/70-iva-20-pressemitt-entscheidung.pdf>), bestätigt. Unter Anwendung dieser Maßstäbe war auch bei den im vorliegenden Verfahren streitigen Regelungen der Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des freien Mandats (Art. 13 Abs. 2 BV) und einer effektiven parlamentarischen Opposition (Art. 16 a BV) betroffen. Denn die Ausübung dieser verfassungsmäßigen Rechte wurde durch die Änderungsverfügung vom 14. April 2021 vorübergehend weitergehenden Beschränkungen unterworfen als zuvor. Die Landtagspräsidentin war aber aufgrund ihres unmittelbar in der Verfassung verankerten Hausrechts (Art. 21 Abs. 1 BV), das dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags dient, zu den

Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php

Maßnahmen berechtigt. Die konkreten Anordnungen, die zur Verbesserung des Schutzes der Parlamentsangehörigen vor der Gefahr einer Erkrankung an COVID-19 und vor Quarantäneanordnungen getroffen wurden, stellten in Anbetracht der damaligen Pandemielage keine unangemessene Erschwernis der parlamentarischen Tätigkeit dar. Die Präsidentin des Bayerischen Landtags hat den ihr zukommenden, verfassungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Einschätzungsspielraum nicht überschritten. Insbesondere war die Testobliegenheit so ausgestaltet, dass die Belastungen für die wenigen davon betroffenen Abgeordneten gering gehalten und zumutbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen wurden.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

